



Beschluss zur Ableistung und Erfassung von Arbeitsstunden

Neufassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.03.2019.

Erster Abschnitt **Allgemeine Bestimmungen**

1. Zweck

Gemäß § 6 Abs. 1 der Beitragsordnung ist jedes Mitglied mit den Zusatzmodulen Hallennutzung oder Voltigieren verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden für den Verein abzuleisten. Werden Arbeitsstunden nicht geleistet, sind finanzielle Ersatzleistungen zu entrichten.

Die Mitgliederversammlung hat aus diesem Grund beschlossen, folgende Bestimmungen in Kraft zu setzen. Dieser Beschluss dient zur Vereinheitlichung der bisherigen Regelung zur Ableistung von Arbeitsstunden und soll jedem Mitglied helfen, einen besseren Überblick über bereits abgeleistete oder noch zu erbringende Arbeitsstunden zu erhalten.

2. Anzahl und Gegenwert der Arbeitsstunden

- a. Jedes Mitglied mit Zusatzmodul Hallennutzung oder Voltigieren über 14 Jahren hat jährlich 10 Arbeitsstunden für den Verein abzuleisten. Nicht abgeleistete Stunden werden zu je 8,40 € in Rechnung gestellt.
- b. Für Mitglieder Zusatzmodul Hallennutzung oder Voltigieren unter 14 Jahren leistet deren Elternteil jährlich 5 Stunden, der fällige Betrag für nicht abgeleistete Stunden entspricht der Festsetzung unter a.

3. Vertretung

Arbeitsstunden können vertretungsweise auch von anderen Personen erbracht werden, soweit diese über 14 Jahre alt sind.

4. Erfassung

Die Erfassung der Arbeitsstunden erfolgt in der Regel per Eintrag in die personenbezogene Arbeitsstundenkarte unmittelbar nachdem die jeweilige Arbeitsleistung erbracht wurde. Jede erbrachte Leistung ist von einem Mitglied des Vorstandes zu bestätigen. Für die Eintragung in die Arbeitsstundenkarte ist das jeweilige Mitglied selbst verantwortlich.

5. Zeichnungsbefugnis

Aufgehoben.

Zweiter Abschnitt **Arbeitsstunden**

5. Arbeitsstunden

Anzuerkennende Tätigkeiten im Sinne dieses Beschlusses sind folgende Leistungen:

- a. Leistungen, die im Rahmen eines offiziell angesetzten Arbeitsdienstes oder gem. ständig ausgehängtem Arbeitsplan außerhalb von offiziell angesetzten Arbeitsdiensten erbracht werden.
- b. Leistungen, die zur Vor-, der Nachbereitung oder der Durchführung von Vereinsveranstaltungen erbracht werden.
- c. Leistungen, die von einem Mitglied des Vorstands angeordnet und von diesen als Arbeitsstunde anerkannt werden.
- d. Leistungen, die zur Reinigung der Räumlichkeiten in der Reithalle erbracht werden, soweit es sich um natürlich auftretende Verschmutzungen handelt.
Die erfolgte Reinigung ist durch Eintrag in das Arbeitsstundenbuch unter Angabe des Datums zu bestätigen. Direkt durch die Benutzung der Räumlichkeiten auftretende Verschmutzungen sind weiterhin unmittelbar im Anschluss vom Verursacher zu beseitigen.
- e. Leistungen, die zur Reinigung der vereinseigenen Handtücher erbracht werden. Pro Waschmaschinenfüllung wird 1 Arbeitsstunde (Gegenwert € 7) anerkannt.
- f. Leistungen, die mit eigenen Maschinen und Geräten erbracht werden, können zusätzlich zum körperlichen Arbeitsaufwand als Arbeitsstunden berücksichtigt werden. Die Anzahl der für diesen Fall einzutragenden Arbeitsstunden liegt im Ermessen des Vorstands.
- g. Das Mähen der vereinseigenen Rasenflächen, soweit dies nicht zur notwendigen Pflege der verpachteten Weiden erfolgt.
- h. Aufgehoben.
- i. Leistungen, die Mitglieder des Vorstands zur Erfüllung der ihnen durch ihre Wahl übertragenen Aufgaben erbringen.

6. Nicht anzuerkennende Arbeitsstunden

- a. Nicht anerkannt werden allgemeine Leistungen, die unmittelbar durch die Ausübung des Reit-, Voltigier- oder Fahrsports entstehen. Hierzu zählen z.B. das Entfernen von Abfall, das Harken eines Zirkels oder Hufschlags, das Fegen der Stallgassen nach Benutzung, das Entfernen von Pferdekot oder –urin etc.. Im Zweifelsfall ist die Entscheidung eines Mitglieds des Vorstands bindend.
- b. Aufgehoben.

Dritter Abschnitt
Schlussbestimmungen

7. Übertragung in das Folgejahr

Eine Übertragung von Arbeitsstunden in das Folgejahr ist ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds nach freiem Ermessen.

8. Berechnung und Einzug

- a. Die Arbeitsstundenperiode ist das Kalenderjahr.
- b. Das Ersatzentgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden wird als Sicherheitsleistung monatlich im Voraus fällig.
- c. Der Einzug des Ersatzentgelts erfolgt gemäß der für den Mitgliedsbeitrag vereinbarten Zahlungsweise.
- d. Die Erstattung der geleisteten Vorauszahlung erfolgt zu Beginn des auf die Arbeitsstundenperiode folgenden Kalenderjahres in Höhe des Gegenwertes für die nach Ziff. 5 geleisteten Arbeitsstunden nach Vorlage der Arbeitsstundenkarte.
- e. Endet die Mitgliedschaft während des laufenden Jahres, erfolgt die Erstattung nach deren Beendigung und nach Vorlage der Arbeitsstundenkarte.
- f. Aus sozialen Gründen kann die Erstattung zum Beginn eines Folgequartals nach Vorlage der Arbeitsstundenkarte erfolgen, wenn das Mitglied dies beantragt. Über die Gewährung dieser Sonderregelung entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- g. Die Höhe der Erstattung wird auf die Höhe der geleisteten Vorauszahlung begrenzt.
- h. Die Vorlage der Arbeitsstundenkarte kann durch Einwurf in den Briefkasten an der Reithalle, Einsendung oder elektronisch als Ablichtung erfolgen.

9. Veröffentlichung

Dieser Beschluss ist als Daueraushang in der Reithalle und im Internet unter <http://www.reitverein-sthuelfe.de> zu veröffentlichen.

10. Verfahren bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieses Beschlusses entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds abschließend und verbindlich nach billigem Ermessen.

11. Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. April 2019 in Kraft. Die Gültigkeit ist bis zur Veröffentlichung eines neuen Beschlusses unbefristet. Vorher veröffentlichte Richtlinien verlieren Ihre Gültigkeit und sind zu vernichten.

Der Vorstand

Christian-Hinrich Niehaus
Vorsitzender

Sarah Meyer
2. Vorsitzende